

Anmeldung Ferienbetreuung

Kind (bitte pro Kind ein Exemplar ausfüllen)

Name _____

Vorname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Geburtsdatum _____

Schule/ Klasse _____

Eltern/Sorgeberechtigte

Name _____

Vorname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Ich bin alleinerziehend.

Wir sind beide berufstätig.

Der/die Nachweise des Arbeitgebers haben wir der Anmeldung beigelegt.

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich für die Betreuung

Sommerferien 2024 – 1. Ferienwoche 15.07.2024 – 19.07.2024, 8:00 bis 16:00 Uhr

Sommerferien 2024 - 2. Ferienwoche 22.07.2024 – 26.07.2024, 8:00 bis 16:00 Uhr

Sommerferien 2024 - 3. Ferienwoche 29.07.2024 – 02.08.2024, 8:00 bis 16:00 Uhr

Betreuungskosten pro Woche: 50,00 €

Anmeldungen sind bis **21.06.2024** möglich. Der ausgefüllte Betreuungsvertrag für die Ferienbetreuung mit allen Anlagen, sowie die Anmeldung sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Steffi Asel, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn, steffi.asel@enkenbach-alsenborn.de zu senden. Um Beachtung von Punkt 2) wird gebeten.

Die Plätze für die Betreuung werden nach dem Erfordernis der Betreuung sowie dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Spätere Anmeldungen werden berücksichtigt, sofern noch Plätze frei sind.

Grundlage für die Ferienbetreuung ist der Abschluss des anliegenden Ferien-Betreuungsvertrages.

Der Vertrag kommt mit Übersendung des von uns unterschriebenen Exemplars zustande.

Ort / Datum

Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte

Ferienbetreuungsvertrag

Zwischen der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und

Frau/ Herr

Wohnhaft in

Erreichbarkeit

Im Folgenden: Eltern / Sorgeberechtigte

wird folgender Vertrag über die Kinderferienbetreuung an der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn für folgenden Zeitraum geschlossen:

Sommerferien 2024 – 1. Ferienwoche 15.07.2024 – 19.07.2024, 8:00 bis 16:00 Uhr

Sommerferien 2024 - 2. Ferienwoche 22.07.2024 – 26.07.2024, 8:00 bis 16:00 Uhr

Sommerferien 2024 - 3. Ferienwoche 29.07.2024 – 02.08.2024, 8:00 bis 16:00 Uhr

Das Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Schule / Klasse

wird in das Betreuungsverhältnis aufgenommen.

Wichtige Angaben:

Krankenkasse: (Anschrift)

Hausarzt/ -ärztin: (Anschrift)

Tetanusimpfung: (Datum)

Gesundheit: (Medikamente / Einnahmeverordnung- Allergien – Diäten – Sonstiges)

Verpflegung: Normal Vegetarisch Schweinefrei

Bekannte Allergien, die u.a. beim Essen zu beachten sind: _____

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze sind Kinder der Grundschulen im Bereich der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn der fünften und sechsten Klassen der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn und der fünften und sechsten Klassen, die im Verbandsgemeindebereich wohnen.

Die Kinder können nur wochenweise angemeldet werden.

Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn schriftlich bestätigt worden ist.

2. Kosten/ Zahlungsbedingungen

Das vereinbarte Betreuungsentgelt beträgt **50,00 Euro pro Woche und Kind** und ist bis **spätestens 7 Tage vor Beginn der Ferien** auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Verbandsgemeinde
IBAN:	DE85 5405 0220 0002 5040 09
Kreditinstitut:	Sparkasse Kaiserslautern
Verwendungszweck:	Name des Kindes / Bürgernummer (die Bürgernummer wird bei Rücksendung des Vertrages eingetragen)

Im Rahmen des Sozialfonds können Zuschüsse von der Verbandsgemeinde gewährt werden. Nähere Informationen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Tel.Nr. 06303/913-122 erteilt werden.

3. Leistungen/ Leistungsveränderungen

Die Kinder bereiten mit den Betreuungskräften ein gemeinsames Frühstück zu. Eine Mittagsverpflegung in Form eines warmen Essens wird geliefert. (Im Preis enthalten)

Die Kinder werden durch geschultes Personal betreut.

Dieses wurde durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis geprüft. Mindestens eine Betreuungsperson hat an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilgenommen.

Dem zur Betreuung und Versorgung des Kindes/ der Kinder eingesetzten Personal wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 832, für die Dauer der Betreuungszeit übertragen.

4. Rücktritt

Ein Rücktritt der Eltern/Sorgeberechtigten von der Kinderferienbetreuung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung. Wenn der Rücktritt bis zu 14 Tage vor Beginn der Ferienfreizeit erfolgt, wird der bereits gezahlte Teilnahmebetrag ohne Abzüge erstattet. Danach besteht aufgrund der erfolgten Vorbereitungen keine Möglichkeit für eine Erstattung.

Die Nichtzahlung des Teilnahmebetrags stellt keine Rücktrittserklärung dar. Die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn ist jedoch berechtigt, vom Betreuungsvertrag zurückzutreten, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, oder wenn die Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht wird. Wird die Ferienbetreuung nicht angetreten, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag auch ohne vorherige Rücktrittserklärung.

Wenn die Durchführung der Ferienfreizeit aufgrund von bei Vertragsschluss nicht absehbarer außergewöhnlicher Umstände (Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder zumindest erheblich beeinträchtigt wird, können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten.

5. Haftung

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Ferienbetreuung beginnt mit der Empfangnahme des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person. Bei alleingehenden Kindern endet sie mit der Entlassung des Kindes aus der Ferienbetreuung.

Sie besteht nicht, wenn sich das Kind unerlaubt aus der Gruppe, aus dem Gebäude bzw. vom Schulgelände entfernt. Entzieht sich ein Kind der Aufsicht des Betreuungspersonals, werden die Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch informiert.

Der Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflicht) der Kinder der Ferienbetreuung beginnt mit Eintreffen am Sammelplatz und endet mit Verlassen/Beendigung der Ferienbetreuung.

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen die Teilnehmer an den Maßnahmen im In- und Ausland. Mitversichert sind auch die Haftpflichtansprüche der Teilnehmer untereinander, mit Ausnahme von Angehörigen.

Bei Unfällen muss innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde erfolgen. Aus diesem Grunde sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Ferienbetreuung der Leitung der Kinderbetreuung unverzüglich mitzuteilen, damit diese evtl. bestehenden Ansprüche fristgerecht anmelden kann.

Der Veranstalter haftet nicht für mitgenommene Wertsachen, Bargeld, Handys sowie Schäden an Kleidung.

6. Bringen/Abholen

Die Eltern/Sorgeberechtigten begleiten ihre Kinder zu der Betreuungsperson der Ferienfreizeit und holen sie nach Beendigung dort wieder ab.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Ferienbetreuung obliegt allein den Sorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Ferienbetreuung beginnt mit der Empfangnahme des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Sorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern – mit der Entlassung des Kindes aus der Ferienbetreuung.

Soll ein Kind von anderen Personen als den Eltern/Sorgeberechtigten abgeholt werden oder darf es alleine nach Hause gehen, ist dies nur nach entsprechender Erteilung einer schriftlichen Vollmacht (Anlage) möglich.

7. Krankheiten

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen. Akute und chronische Erkrankungen sowie Allergien des Kindes sind den Betreuungspersonen unverzüglich bzw. im Voraus mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests/einer ärztlichen Bescheinigung, die die Genesung sowie das Nichtbestehen einer Ansteckungsgefahr dokumentiert, an der Ferienfreizeit teilnehmen.

Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen nach den Regeln des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Ferienfreizeit ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden.

Bei Verdacht auf Erkrankungen während der Betreuungszeiten werden die Eltern/Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Das kranke Kind muss dann umgehend abgeholt werden. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit dem Betreuungspersonal abgesprochen wurden, ist die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn unverzüglich zu informieren.

Wird bei einem Kind ein Kopflausbefall festgestellt, darf es die Ferienbetreuung nicht besuchen, bis die Behandlung mit einem für die Tilgung von Kopflausbefall zugelassenem Arzneimittel oder Medizinprodukt durchgeführt wurde.

Bei einem Läusebefall ist die Leitung der Ferienbetreuung umgehend zu informieren.

Treten in der Ferienbetreuung übertragbare Krankheiten oder ein Läusebefall auf, werden die Erziehungsberechtigten umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

Sollte bei Ihrem Kind eine Medikamenteneinnahme notwendig sein, so ist dies nur in Eigenverantwortung der Sorgeberechtigten und des Kindes möglich. Die Sorgeberechtigten sollten ihren Kindern jedoch nur die benötigte Tagesdosis mitgeben. Diese ist bis zum Gebrauch vom jeweiligen Kind zu verwahren. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Betreuungspersonal im Vorfeld über die Medikamenteneinnahme zu unterrichten.

Das Betreuungspersonal darf aus versicherungsrechtlichen Gründen keine medizinisch-pflegerischen Handlungen vornehmen und überwacht auch nicht die Einnahme der Medikamente. Eine gesonderte Aufbewahrung von Medikamenten durch Betreuungspersonal ist ebenfalls nicht möglich.

Im Falle eines medizinischen Notfalls, ist das Betreuungspersonal grundsätzlich verpflichtet, einen Notarzt zu bestellen. Die Eltern werden umgehend informiert. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

8. Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

Die Betreuung erfolgt von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Im Rahmen der Ferienbetreuung finden zum Teil auch Aktivitäten außerhalb der jeweiligen Räumlichkeiten statt. Diese können Waldbesuche, Spaziergänge und Angebote in der freien Natur beinhalten. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Kinder im Rahmen von Ausflügen unter Aufsicht des Betreuungspersonal an Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Busunternehmen teilnehmen.

9. Ausschluss, Nichteinhaltung bzw. Vertragsbruch

Die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn erwartet, dass die teilnehmenden Kinder die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft respektieren. Sollte ein/e Teilnehmer/in grob dagegen verstoßen oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, kann er/sie ohne Erstattung des vollen oder anteiligen Betreuungsentgeltes von der weiteren Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene, erkrankte oder aus anderen Gründen abzuholende Kinder müssen von den Eltern/Sorgeberechtigten abgeholt werden. Gegebenenfalls können den Eltern/Sorgeberechtigten alle im Zusammenhang mit dem Rücktransport anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

10. Datenschutzerklärung

Die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz; danach ist mein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erforderlich, welches ich jederzeit widerrufen kann. Mir ist bekannt, dass

meine hier erhobenen Daten nur zum Zweck der Bedarfsermittlung im Rahmen des Projektes „Kinderferienbetreuung“ genutzt und von dazu berechtigten Personen bearbeitet werden. Die von mir angegebenen Daten beruhen auf freiwilliger Basis, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (siehe Anlage Datenschutzerklärung).

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Unterschrift Eltern/ Sorgeberechtigte

Ort, Datum

(Silke Brunck) Bürgermeisterin

Ort, Datum

Anlagen:

- 1x Datenschutzerklärung
- 1x Vollmacht ärztlicher Notfall
- 1x Abholbescheinigung
- 1x Einverständniserklärung von
Fotoaufnahmen für öffentliche
Präsentation

Datenschutzhinweise: Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn –Ferienbetreuung-

Die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn – Der Bürgermeister
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn
E-Mail-Adresse: info@enkenbach-alsenborn.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn
E-Mail-Adresse: Datenschutz@enkenbach-alsenborn.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Als freiwillige Leistung bietet die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn im Rahmen ihres Betreuungskonzeptes das Angebot der Ferienbetreuung an. In diesem Zusammenhang ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Personensorgeberechtigten und der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn erforderlich. Zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrages werden weitere personenrelevante Daten erhoben und gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. a, b DSGVO).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Verbandsgemeindeverwaltung kann im Wege der Auftragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger und Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden an folgende Empfänger statt: Standorte der Ferienbetreuung; die Verbandsgemeindekasse im Rahmen des Zahlungsverkehrs.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Bearbeitung bzw. im Rahmen der Aufbewahrungsfristen gemäß Gutachten KGSt.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei Beschwerde eingereicht werden kann:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 3040
55020 Mainz
Telefon: +49 (0)6131 208-2449
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Vollmacht ärztlicher Notfall

Hiermit bevollmächtige / n ich / wir:

Frau / Herr

wohnhaft in

Erreichbarkeit:

im Folgenden als:

Eltern/ Sorgeberechtigte

des Kindes

die Betreuungspersonen im Notfall während der Ferienbetreuung, wenn Eile geboten ist oder die Eltern / Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, eine medizinische Behandlung des Kindes zu veranlassen. Ebenfalls dürfen Zecken umgehend durch die Betreuer entfernt werden.

Ort / Datum

Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte

Vollmacht Abholung

Hiermit bevollmächtige / n ich / wir:

Frau / Herr

wohnhaft in

Erreichbarkeit:

im Folgenden als: Eltern / Sorgeberechtigter

des / der Kindes/ r

Folgende Person/ en:

Frau / Herr

Wohnhaft in

Erreichbarkeit:

Unser/ e Kind/ er von der Ferienbetreuung abzuholen.

Ort/ Datum

Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte

Einverständniserklärung von Fotoaufnahmen für die öffentliche Präsentation

Liebe Eltern / Sorgeberechtigte,

gerne würden wir die Zeit, in der Ihr Kind an unserer Ferienbetreuung an der *IGS Enkenbach-Alsenborn* teilnimmt mit Bildern dokumentieren. Diese dienen der öffentlichen Berichterstattung durch die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, um zu zeigen, was die Kinder im Rahmen der Ferienbetreuung alles erlebt haben.

Uns ist es wichtig, dass wir mit den Fotos Ihres Kindes behutsam und verantwortungsvoll umgehen. Wir möchten daher keine direkten Aufnahmen machen, sondern Gruppenfotos, in denen der Fokus darauf liegt, was die Kinder in der Ferienbetreuung spielen, basteln, werken oder malen. Um das Recht am eigenen Bild Ihres Kindes ebenfalls zu wahren, bitten wir Sie darum, Ihr Kind in diese Entscheidung so weit wie möglich mit einzubinden.

Ich _____ (Name Sorgeberechtigte/r)

bin damit einverstanden,

bin **nicht** damit einverstanden,

(Bitte das entsprechende Feld markieren)

dass mein Kind _____ (Name des Kindes)
im Rahmen der Ferienbetreuung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn fotografiert wird und diese Fotos zur öffentlichen Berichterstattung im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn veröffentlicht werden.

Ich habe mein Kind über die Fotoaufnahmen in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift